



Satzung



SATZUNG DES VEREINS

Autismus Bremen e. V.

Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Autismus Bremen e. V., Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Wissenschaft und Forschung und das Wohlfahrtswesen sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen:
 - Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit über die Situation der autistischen Menschen, ihrer Eltern, ihrer Angehörigen und ihres Umfeldes.
 - Finanzielle und ideelle Förderung von Projekten und Maßnahmen der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Autismus.
 - Anregung, Unterstützung und Durchführung von Hilfs- und Fördermaßnahmen, insbesondere auch von solchen mit inklusivem Charakter, besonders für Menschen mit Autismus und deren Familien bzw. Umfeld.
 - durch Veröffentlichungen Verständnis und Sympathie für autistische Menschen und ihre Lebensweise zu gewinnen sowie Erfahrungen aus der Praxis weiterzuvermitteln.
 - Gründung und Trägerschaft für Einrichtungen zur Förderung und Unterbringung von autistischen Menschen.
 - selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen im Sinne von § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO, insbesondere von Menschen mit Autismus, ihrer besonders betroffenen Angehörigen und ihres Umfelds.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der Mittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung – zur Förderung der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften beschafft und weiterleitet.



5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen und Hilfspersonen bedienen und auch Teile seines Vermögens ausgliedern.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Zweckbestimmung des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden; jedes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. besondere Vertreter gem. § 30 BGB (Geschäftsführung).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Kenntnis zu nehmen
 - Den Vorstand zu entlasten
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
 - Über Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt Mitgliederadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - Wahl von Kassenprüfern
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr



- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.
 6. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besondere(n) VersammlungsleiterIn bestimmen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die einem anderen ordentlichen Mitglied schriftlich übertragen werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitgliedes ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.



§ 10 Vorstand

- 1a Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

- 1b Angestellte des Vereins und der angegliederten Gesellschaften können nicht in den Vorstand gewählt werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

3. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in sind einzeln zu wählen, bei der Wahl der drei weiteren Vorstandsmitglieder ist Listenwahl zulässig.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.

5. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Für die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen sind die Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

6. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

7. Vor allem nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Leitung und Kontrolle aller Vereinsaktivitäten
 - c) Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - d) Erstellen des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
 - e) Erstellung von Haushaltsplänen
 - f) Übernahme, Verwaltung und Nachweis von Objekten aller Art, die dem Vereinszweck entsprechen
 - g) Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse.

8. Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt berufen werden, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werde, oder wenn dem Verein die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist (wichtiger Grund).

9. Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die der/die Vorsitzende einzuberufen und zu leiten hat. Die Ladungsfrist beträgt drei Arbeitstage. Der/die Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einer geraden Zahl von Vorstandsmitgliedern zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden bei Stimmengleichheit zweifach.
Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10a Besondere Vertreter/Geschäftsführung

1. Der Vorstand darf einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer als besondere(n) Vertreter des Vereins im Sinn des § 30 BGB ernennen und bevollmächtigen. Der jeweilige Tätigkeitskreis ist in dem Beschluss zur Benennung zu beschreiben. Die besonderen Vertreter üben für den Vorstand vor Ort das Direktionsrecht als Arbeitgeber aus und erledigen die zu ihrem Tätigkeitskreis gehörenden Rechtsgeschäfte des üblichen Geschäftsbetriebs eigenverantwortlich mit Außenwirkung im Rahmen der Vorgaben des Vorstands.
2. Besondere Vertreter haften nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung werden zwei KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die KassenprüferInnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der



2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Autismus Deutschland e. V. Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. November 2020 beschlossen.